

Antragsteller (Stempel)



**Antrag auf Erteilung einer
Ausnahmegenehmigung**

**Von den Bestimmungen des § 30 Abs. 3 StVO
(Sonntagsfahrverbot)**

**vom Verbot
der Ferienreise- Verordnung (§ 4 Abs.1
FerReiseVO)**

An die Straßenverkehrsbehörde

Landeshauptstadt Schwerin
FD Verkehrsmanagement
FG Verkehrsbehörde/ Sondernutzung
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

PLZ, Ort, Datum:

Anlagen:

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten

während des Verkehrsverbots der Ferienreiseverordnung wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt: an Sonn – und gesetzlichen Feiertagen

Anrede, Vorname / Firma des Antragstellers

Familienname / Genaue Bezeichnung des Unternehmens

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)

Anrede, Vorname / Firma des durchführenden Unternehmens

Familienname / Genaue Bezeichnung des Unternehmens

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)

Fahrzeugtyp	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht in Tonnen

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes	Gewicht
von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)	
nach (Empfangsort)	
über (genauer Beförderungsweg)	
genaue Transportbeschreibung	
für die Zeit von (Datum / Uhrzeit)	bis (Datum / Uhrzeit)
zeitliche Detailangaben	
die Leerfahrt beginnt in	
Ausführliche Begründung des Auftrages (Hinweise auf der Rückseite beachten)	

Eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung der Deutschen Bundesbahn über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung liegt dem Antrag bei. Für Dauergenehmigung: Nachweis der Industrie – und Handelskammer beifügen!

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht?

nein ja

Behörde, Nummer des Bescheides

Unterschrift u. evtl. Stempel des Antragstellers

HINWEISE

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen:

Grundsätze

Bei der Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf **dringende** Fälle zu beschränken. Es können z.B. folgende Gründe maßgebend sein:

- (a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- (b) termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
- (c) Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
- (d) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genussmitteln und Getränken,
- (e) Beförderungen von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger),
- (f) Beförderungen von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- (g) Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflassplätzen,
- (h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumente),

Ausnahmen können auch für Lastkraftwagen bis zu 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht mit Anhänger erteilt werden.

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

Mindestmotorleistung

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für Kraftfahrzeuge erteilt werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 kW (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängelast erreichen.

Grenzüberschreitender Verkehr

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind.

Ort, Datum

Behandlungsvermerke

1. Dem umseitigen Antrag wird stattgegeben. Ausnahmegenehmigung ist zu fertigen.
2. Dem umseitigen Antrag wird aus folgenden Gründen nicht stattgegeben:

Der Antragsteller ist entsprechend zu unterrichten.

3. Zum Akt

Im Auftrag

(Unterschrift)